



Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Geschäftsstelle: Auf der Warte 4, 61184 Karben | Telefon: 06039 / 93 11 99

Satzung

A. Allgemeines

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u.ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung.

§01 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.“ abgekürzt: „TG Groß-Karben“. Er wurde am 01. März 1891 gegründet.
2. Der Sitz des Vereins ist Karben.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter VR12920 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§02 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,

- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche des Sports, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - d) die Durchführung von Übungsstunden, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen,
 - e) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter.
 - f) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - g) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - h) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,
 - i) Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch offene Sportangebote, Turniere und andere Mittel des organisierten Sports.
3. Bei der Durchführung des Absatzes 2 sind im Hinblick auf den völkerverbindenden Wert des Sports Beziehungen mit ausländischen Sportvereinen anzustreben.
- #### §03 Gemeinnützigkeit
1. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§04 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
2. Die Abteilungen des Vereins können Mitglied in den jeweiligen Landes- und Bundesfachverbänden sein.
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. Absatz 1 und 2 als verbindlich an.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz 1 und 2. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz 1 und 2.
5. Der Verein, seine Organe und Gliederungen sind parteipolitisch und/oder konfessionell neutral.

B. Vereinsmitgliedschaft

§05 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die nicht aus einem der in §04 genannten Verbände ausgeschlossen und bei der erkennbar ist, dass sie die Ziele des Vereins nach bestem Willen zu fördern bereit ist.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind dem Verein verbunden, ohne dass sie am Sportbetrieb teilnehmen. Sie genießen Teilnahmerecht an allgemeinen Vereinsveranstaltungen. Die Beitragszahlung wird entsprechend §10 (8) in der Beitragsordnung geregelt. Passive Mitglieder besitzen Wahl- und Stimmrecht.
5. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie genießen Beitragsfreiheit und besitzen kein Wahl- und Stimmrecht sowie kein Recht zur Teilnahme am Sportbetrieb.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Vereinsrat Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit sowie alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.



7. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Eine Aufnahme ohne Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren für Beiträge, Gebühren und Umlagen ist nicht möglich.

2. Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den Sorgeberechtigten zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung, den bestehenden Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 07 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- c) Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende (30. Juni des Jahres) und zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Die Kündigung muss schriftlich per Einwurfeinschreiben erklärt werden.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 08 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

2. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.

3. Der Beschluss des Vereinsrats über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

§ 09 Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist der Vorstand, der Vereinsrat und jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ab-

lauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

4. Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsratsmitglieder.

5. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

6. Der Beschluss des Vereinsrates ist dem Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beitrag. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu leisten.

2. Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren.

3. Über die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1), deren Fälligkeit und Zahlweise, entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

4. Der Vereinsrat kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Die Notwendigkeit der Erhebung von Solidarbeiträgen (Umlagen) gemäß Absatz (2), deren Zahlweise und Fälligkeit sowie die Verwaltungsleistungen entsprechend Absatz (3), bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

6. Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Beiträgen gemäß Absatz (1), einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Vereinsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Kommt keine Abteilungsversammlung zustande, entscheidet der Vereinsrat über den Abteilungsbeitrag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Erhebung von Umlagen

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben).

2. In diesem Fall kann eine Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern

beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 12 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

- 1.** Die Mitglieder sind berechtigt
 - a)** alle vom Verein gebundenen Einrichtungen unter Beachtung bestehender Sonderbestimmungen zu nutzen,
 - b)** alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und -geräte auch außerhalb der eigenen Abteilung zu nutzen,
 - c)** zusätzliche Sportanlagenzeiten bei Nachweis der Notwendigkeit zu beantragen,
 - d)** in allen Organen oder Ausschüssen des Vereines vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
 - e)** Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.
- 2.** Jedes Mitglied kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss erfolgen.
- 3.** Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist jährlich zur Ableistung einer bestimmten Anzahl zweckgebundener Arbeitsstunden verpflichtet. Ein Mitglied kann gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

4. Stimmberechtigt für Abstimmungsvorgänge der Mitgliederversammlung entsprechend § 16 sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Minderjährige Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Ausübung des Stimmrechts durch die Sorgeberechtigten ist aber ausgeschlossen. Beim Stimmrecht der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Wählbar für die Vereinsorgane entsprechend § 12 sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 13 Maßregelungen gegen Mitglieder

- 1.** Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsrates, oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses, bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Satzung gemäßregelt werden.
- 2.** Dabei können folgende Sanktionen getroffen werden:
 - a)** offizieller Tadel durch eine schriftliche Rüge
 - b)** befristeter Ausschluss aus dem Verein bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
 - c)** Geldstrafen in Höhe von maximalen dem 10-fachen des Jahresbeitrages des Mitglieds
 - d)** Bei Mitgliedern der Vereinsorgane kann in schweren Fällen die Funktion entzogen werden

3. Das betroffene Mitglied hat Anhörrungsrecht. Es ist verpflichtet, einer Ladung des Vereinsorganes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

4. Der Verein ist berechtigt, bei jedem Maßregelungsfall eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

5. Das betroffene Mitglied hat das Recht innerhalb von sieben Tagen nach Aussprache der Maßregelung, Einspruch beim Vorstand einzulegen. Die Maßregelung muss daher mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Die erneute Entscheidung des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsrates ist endgültig.

D. Organe des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

- 1.** Die Organe des Vereins sind:
- a)** die Mitgliederversammlung
 - b)** der Vorstand gemäß § 26 BGB
- 2.** Weitere Organe können sein:
- a)** der Vereinsrat
 - b)** die Jugendversammlung
 - c)** die Abteilungsversammlung
- 3.** Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- 2.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, bis zum 31. März, statt.
- 3.** Der Termin der Mitgliederversammlung mit der vorläufigen Tagesordnung wird durch den Vorstand sechs Wochen

vorher per Aushang in der Sporthalle des Vereins (Turnhalle am Park, Karben) bekannt gegeben.

4. Alle Mitglieder und die Abteilungen sind berechtigt, bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist einzugehen.

5. Die endgültige Tagesordnung mit Nennung der eingegangenen Anträge wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in der Sporthalle des Vereins bekannt gegeben.

6. Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge unverzüglich per Aushang in der Sporthalle des Vereins bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

10. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vereinsrates
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (sofern Änderungen der Satzung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- g) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen und Umlagen
- h) Erlass von Ordnungen,
- i) Beschlussfassung über Beschwerden zu Vereinsausschlüssen,
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 17 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit

der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungs- und Zweckänderungen

1. Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2. Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand und/oder den Vereinsrat erfolgen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 10% der Mitglieder gefordert wird.

4. Für die Einberufung, Leitung und Durchführung gelten die Regelungen nach § 15, Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung analog.

§ 15, Absatz 6 dieser Satzung kann nicht angewendet werden.

§ 20 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) und eventuell weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen
- 2.** Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bis zu drei weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.

3. Der Vorstand entscheidet über die Aufgabenbereiche der zusätzlich gewählten Vorstandsmitglieder.

4. Personalunion ist unzulässig.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes von derzeit zwei auf drei Jahre wird ab der nächsten Wahlperiode 2012 wirksam. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsrat ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

8. Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden, einberufen.

9. Im Einzelfall kann der Einberufende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Einberufende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt den Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Einberufenden gesetzten Frist, muss der Einberufende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die in § 20, Absatz 1 genannten Personen vertreten.

3. Es müssen jeweils zwei Vertreter des Vorstandes gemeinsam handeln.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß Absatz (3) ist in der Weise beschränkt, dass er

- a)** bei Rechtsgeschäften von mehr als 20.000 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsrates einzuholen,
- b)** bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art vorher die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss.

§ 22 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a)** den Vorstandsmitgliedern nach § 20 dieser Satzung,
- b)** den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern,
- c)** dem Schriftführer,
- d)** dem Medienbeauftragten,
- e)** dem Vereinsjugendleiter,
- f)** bis zu vier Beisitzern,
- g)** dem Geschäftsführer

2. Der Vereinsrat ist unter anderem für folgende Aufgaben verantwortlich, soweit nicht Zuständigkeiten bereits an anderer Stelle dieser Satzung festgelegt wurden:

- a)** Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b)** Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c)** Vertretung der Interessen der Abteilungen,
- d)** Zustimmung zu Abteilungsrichtlinien,
- e)** Einrichtung und Auflösung von Abteilungen,
- f)** Beschluss über die Erhebung von Gebühren,
- g)** Beschluss über Rechtsgeschäfte von mehr als 20.000 €.

3. Für die Einberufung einer Sitzung des Vereinsrates gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand.

4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

5. Die Amtszeit des Vereinsrates beträgt drei Jahre. Die Verlängerung der Amtszeit des Vereinsrates von derzeit zwei auf drei Jahre wird ab der nächsten Wahlperiode 2012 wirksam. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie Ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

6. Scheidet ein einzelnes Vereinsratsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsrat ein kommissarisches Vereinsratsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vereinsrats beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

7. Im Einzelfall kann der Einberufende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Geschäftsvorfälle im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Einberufende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt den Vereinsratsmitgliedern als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vereinsratsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom 1. Vorsitzenden

gesetzten Frist, muss der Einberufende zu einer Vereinsratsitzung einladen. Gibt ein Vereinsratsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 23 Geschäftsführer

1. Die Führung der Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung können durch einen Geschäftsführer wahrgenommen werden.

2. Unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Für den Fall der Anstellung werden Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vereinsrat.

3. Der Geschäftsführer ist, unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2, „Besonderer Vertreter des Vereins“ entsprechend § 30 BGB.

4. Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Geschäftsführer den Verein im Innen- und Außenverhältnis. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert in Höhe von € 5.000 Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.

5. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldver-

hältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.

6. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben unmittelbar vom Vorstand. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt.

§ 24 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

4. Der Vereinsjugendleiter oder der Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsrates.

5. Der Vereinsjugendleiter oder sein Stellvertreter erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 25 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.** Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf Vergütungen nach Maßgabe der Ziffern 2. bis 6. des § 25 beschließen.
- 2.** Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen erhalten:
 - a)** Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Rechnungen/ Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
 - b)** Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, bzw. am Jahresende spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
 - c)** Der Vorstand ist ermächtigt, diesen Aufwendersersatz im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- 3.** Vorstands- oder Vereinsratsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4.** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten (z.B. für Gebäudeunterhaltung, Büroarbeiten usw.) für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung

(z. B. Dienst- oder Werkvertrag) oder Aufwendersentschädigung (z. B. an Übungsleiter) zu beauftragen.

- 5.** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6.** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

E. Abteilungen, Ausschüsse

§ 26 Abteilungen

- 1.** Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vereinsrates Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.
- 2.** Der Abteilungsleiter wird durch die Abteilungsversammlung gewählt. Kommt keine Abteilungsversammlung zustande, erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- 3.** Abteilungen können sich auf Beschluss der Abteilungsversammlung eine Abteilungsrichtlinie geben. Dabei sind die Bestimmungen der Satzung und bestehender Vereinsordnungen bindend.
- 4.** Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- 5.** Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Übungsleitern und Trainern sowie

Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

- 6.** Der Abteilungsleiter ist „Besonderer Vertreter des Vereins“ gemäß § 30 BGB. Er ist berechtigt, für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäftswert in Höhe von 500 €. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes gegeben.
- 7.** Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vertreten.

§ 27 Ausschüsse

- 1.** Der Vereinsrat ist ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- 2.** Die Ausschüsse unterstehen dem Vorstand und sind diesem für ihre Arbeit verantwortlich.
- 3.** Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Vereinsmitglied sein.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Datenverarbeitung und Internet

- 1.** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

(EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbundes sowie von Landes- und Bundesfachverbänden der Abteilungen, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezo-

genen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern

er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 29 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.

2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

3. Folgende Vereinsordnungen können unter anderem erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Reisekostenordnung,
- e) Ehrenordnung.

4. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Eine Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 30 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern bzw. Teilnehmern an Sportkursen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 31 Kassenprüfung/Prüfungsumfang

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereins- bzw. Abteilungsorgan angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.

3. Die Kassenprüfer sind zur Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens und sämtlicher Unterlagen des Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, einschließlich der Unterlagen etwaiger Abteilungen und Sonderkassen, berechtigt und verpflichtet.

4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand vorab unverzüglich zu unterrichten.

5. Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung des Vereins regeln.

§ 32 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für langjährige Mitgliedschaft sowie Mitglieder und andere Personen für besondere Verdienste um den Verein. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 33 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. November 2011 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins vom 23. März 1979 und zuletzt am 10. Februar 1999 geändert, tritt damit außer Kraft.
4. Alle bisherigen Ordnungen des Vereins bleiben übergangsweise bis zur Neuerstellung in Kraft.



Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V.

Geschäftsstelle: Auf der Warte 4, 61184 Karben | Telefon: 06039 / 93 1199

Beitragsordnung

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit ist diese Beitragsordnung in der männlichen Schreibweise abgefasst.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Zahlung von Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Abteilungen können auf Beschluss des Vereinsrates gesonderte Abteilungsgebühren zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
4. Für besondere Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Vereinsrat festzulegen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Gemäß § 6 der Satzung hat der Antrag auf Aufnahme in die Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. schriftlich zu erfolgen. Dafür ist ausschließlich der „Aufnahmeantrag“ der Turngemeinde zu benutzen, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben ist. Der Aufnahmeantrag ist dem Übungsleiter zur Weiterleitung an den Vereinsrat auszuhändigen.
2. Das Eintrittsdatum ist immer der erste Tag des Monats, in dem erstmalig eine Übungsstunde besucht wird.
3. Jedes Mitglied bzw. dessen Sorgeberechtigter ist verpflichtet, falls sich die im „Aufnahmeantrag“ mitgeteilten Daten, wie z.B. Name, Adresse, Bankverbindung usw., ändern, dies unverzüglich dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Minderjährige Mitglieder müssen mit Erreichen ihrer Volljährigkeit gegenüber der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. rechtlich eigenständig handeln (z.B. Änderungen zu Ziffer 3., Kündigungen).
5. Eine schriftliche Aufnahmebestätigung wird nicht erteilt.

§ 4 Eltern- und Kind-Turnen / Kleinkinderturnen mit Eltern

1. Kinder bis zum Alter von 4 Jahren sind beitragsfrei, können aber nur gemeinsam mit einem Sorgeberechtigten Mitglied werden, wenn der Erwachsene den Beitrag für Erwachsene oder den



Familienbeitrag entrichtet. Ab dem 4. Geburtstag des Kindes wird der Beitrag für Kinder/Jugendliche fällig. Der Beitrag wird erstmals mit Beginn des Halbjahres fällig, das auf den 4. Geburtstag folgt.

§ 5 Familien und Familienbeitrag

1. Zur Gewährung des Familienbeitrages müssen folgende Bedingungen unbedingt erfüllt sein:

- a) Die Familie (Sorgeberechtigte/r und Kinder) muss unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sein. Jugendliche, die wegen einer Ausbildung nur vorübergehend auswärts wohnen und noch bei den Eltern gemeldet sind, sind ebenfalls begünstigt.
 - b) Es werden Familienmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass auch die noch in Ausbildung befindlichen Jugendlichen begünstigt sind.
 - c) Die Gewährung des Familienbeitrages ist auch zulässig, wenn nur der unter Absatz b) genannte Personenkreis Mitglied wird/ist.
 - d) Ein Sorgeberechtigter der Familie übernimmt die Zahlung des Familienbeitrages, und zwar für die gesamte Familie in einer Summe. Einzelzahlungen der jeweiligen Familienmitglieder sind nicht zulässig.
- 2.** Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Vereinsrat.

§ 6 Ermäßigter Beitrag

1. Sofern ein Mitglied unter Darlegung der finanziellen Verhältnisse einen sozialen Härtefall nachweist, kann der Vorstand die Anerkennung des Sozialbeitrages beschließen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

2. Über die Gewährung des ermäßigten Beitrages entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

3. Der Antragsteller hat unaufgefordert Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

4. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf die rechtmäßige Gewährung des ermäßigten Beitrages zu überprüfen.

5. Die Höhe des ermäßigten Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beiträge

- 1.** Die aktuellen Beiträge sind in der Anlage 1 dargestellt.
- 2.** Die durch eine Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Beiträge führen lediglich zu Änderungen der Anlage 1, jedoch nicht zu Änderungen dieser Beitragsordnung.

§ 8 Zweckgebundene Arbeitsstunden

- 1.** Gemäß der Satzung § 12 (3) ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, jährlich zur Ableistung von zweckgebundenen Arbeitsstunden verpflichtet.
- 2.** Zweckgebundene Arbeitsstunden werden im Bedarfsfall auf Beschluss des Vereinsrates angeordnet und durch den Vorstand vier Wochen vor Beginn der Arbeiten per Aushang in der Sporthalle des Vereins (Sporthalle am Park, Karben) bekannt gegeben. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von der Ableistung der angeordneten Arbeitsstunden befreit werden. In diesem Fall ist die Zahlung einer Gebühr in Höhe von EUR 10,00 für

jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu entrichten. Zahlbar am Ende des Kalenderquartals, in dem die Arbeitsstunden abzuleisten gewesen wären.

§ 9 Vereinskonto

Geldinstitut: Sparkasse Oberhessen
BIC: HELA DEF 1FRI
IBAN: DE78 5185 0079 0113 0006 60

- 1.** Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
- 2.** Eine eventuelle Änderung der Kontoverbindung des Vereins wird durch den Vorstand per Aushang in der Sporthalle des Vereins (Sporthalle am Park) bekanntgegeben.

§ 10 Zahlungstermine

- 1.** Einzug von Beiträgen
Für Mitglieder, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird der Beitrag eingezogen, und zwar:
 - Ende März jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. des Jahres
 - Ende September jeden Jahres für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. des Jahres

2. Selbstzahlung von Beiträgen
Mitglieder, die den Beitrag noch selbst überweisen, haben den jährlichen/zeitanteiligen Beitrag unaufgefordert bis zu den nachfolgend aufgeführten Terminen zu entrichten:

Bei halbjährlicher Zahlungsweise:

- bis 30.03. jeden Jahres für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. des Jahres
 - bis 30.09. jeden Jahres für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. des Jahres
- Bei jährlicher Zahlungsweise:
- bis 30.03. jeden Jahres für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Jahres

Bei Eintritt nach dem 30.03.:

- bis 30.09. des Jahres für den Zeitraum ab Eintritt bis 31.12. des Jahres
 - Bei Eintritt nach dem 30.09.:
- bis 31.12. des Jahres für den Zeitraum ab Eintritt bis 31.12. des Jahres
- 3.** Rechnungen werden nicht erstellt.
 - 4.** Der Austritt ist schriftlich und fristgerecht per Einwurfeinschreiben gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. zu erklären. Minderjährige müssen, auch wenn sie einer Familienmitgliedschaft angehören, mit Erreichen ihrer Volljährigkeit einen eventuellen Austritt der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. selbst erklären. Die Beiträge sind bis zum Austrittstermin unaufgefordert weiter zu entrichten. Ermächtigungen zum Einzug der Beiträge können demzufolge erst zum Ende der Mitgliedschaft Termin widerrufen werden, d.h. dass am Einzugsverfahren während der gesamten Mitgliedschaft teilgenommen werden muss. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Zahlungsverzug

- 1.** Ein Mitglied ist in Zahlungsverzug, wenn die unter § 10 dieser Beitragsordnung aufgeführten Zahlungstermine überschritten sind.
- 2.** Einer Mahnung bedarf es nicht (§ 286 BGB).

§ 12 Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Mitgliedschaft endet u. a. gemäß § 8 der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug

ist. Die Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. muss den ausstehenden Beitrag mindestens zweimal schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse anmahnen.

2. Der Ausschluss wird vom Vereinsrat beschlossen.

4. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis hat für das Mitglied folgende Konsequenzen:

a) Das Mitglied darf an keinen Übungs- bzw. Trainingsstunden oder Wettkämpfen der Turngemeinde teilnehmen.

Der zuständige Übungsleiter und der Abteilungsleiter werden vom Vereinsrat informiert, um dies zu überwachen.

b) Bei unberechtigter Teilnahme am Sportbetrieb der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. besteht kein Versicherungsschutz.

c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Verzugskosten

1. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Forderungen jeglicher Art (z. B. Beitrags- und Gebührenforderungen) gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten (z. B. Porto- und Verwaltungskosten, Gebühren, Anwalts- und Gerichtskosten) hat das Mitglied aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, zu tragen.

• Rückgabe der Lastschrift durch das kontoführende Geldinstitut: fremde Kosten plus EURO 10,00

• Für außergerichtliche Kosten, wie z. B. für jede Mahnung, Anforderung von geänderten Bankverbindungen, Hinweis auf evtl. Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis bei Zahlungsverzug: EURO 20,00

• Gerichtliches Mahnverfahren: fremde Kosten plus EURO 20,00

• Gerichtskosten, Anwaltskosten der Turngemeinde Groß-Karben: fremde Kosten plus mindestens EURO 30,00

2. Die Geldschuld ist während des Verzugs (ab Fälligkeit 30.03. bzw. 30.09. jeden Jahres) bis zu ihrem Eingang mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 14 Schlussbestimmung

1. Gemäß § 5 (Mitgliedschaften) und § 10 (Beitragsleistungen und -pflichten) der Satzung der Turngemeinde Groß-Karben 1891 e.V. ist diese Beitragsordnung für sämtliche Mitglieder verbindlich.

2. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. März 2016 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 09. März 2012 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Beitragsordnung im Übrigen unberührt.



Anlage 1 der Beitragsordnung

(gemäß § 10 der Satzung sowie §§ 2, 4–7 der Beitragsordnung)

Beiträge

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2017

Monatliche Beträge in EURO	Beitrag ab 01.07.2017	Ermäßigter Beitrag ab 01.07.2017
Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	7,75	4,00
Erwachsene ab 18 Jahren	12,00	6,00
Familienbeitrag gemäß § 5 Beitragsordnung	24,00	12,00
Passive Mitglieder, die an keinen sportlichen Aktivitäten teilnehmen	6,00	3,00
Aufnahmegebühr pro Person einmalig	12,00	–
Für Kurse, die einer speziellen Abrechnung unterliegen, sind Zusatzgebühren zu zahlen	Gebühr bitte bei der Übungsleitung erfragen	

